

## **BGE 41 I 306**

Bundesgericht (BGE), 1915-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_41\\_I\\_306](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_306)

FR: ATF 41 I 306

IT: DTF 41 I 306

### **Volltext**

306 Par ces motifs, Staatsrecht. Le Tribunal fédéral prononce: Le recours est admis, le jugement attaqué est annulé et le Tribunal civil du district de Lausanne est déclaré compétent pour statuer sur la demande de divorce de la recourante. 44. Urteil vom 30. September 1915 i. S. A. Bächler & Oie gegen Uri. Staatsrechtliche Anfechtung eines Strafurteils, das in einem andern Kanton erlassen worden ist, wegen Unzuständigkeit des erkennenden Richters, erst gegenüber dem Versuche der Urteilsvollstreckung im Wohnsitzkanton des Rekurrenten. - Gerichtsstand für Vergehen betr. den Verkehr mit Wein gemäss den Art. 50 und 01 LMPG. Kompetenz des Staatsgerichtshofs aus Art. 52 LMPG. A. - Am 2. Februar 1915 wurden in Göschenell von einer Weinlieferung der Firma A. Bächler & Oie, Weinhandlung in Kreuzlingen, an den Wirt des Bahnhofsbuffets Göschenen, bestehend aus drei Fässern, welche als « Hallauer coupirt, » « Veisser Tafelwein » und « Waadtländer coupirt » bezeichnet waren, Proben entnommen. Ueber deren Untersuchung erstattete die Urschweizerische Lebensmitteluntersuchungsanstalt Brunnen der Sanitätsdirektion des Kantons Uri am 8. März 1915 folgenden Bericht: Der « (Hallauer) » entspreche weder im Geschmack noch in den Gehaltszahlen einem Weine aus dem Kanton Schaffhausen; es liege mit Bezug hierauf eine Uebertretung Voll Art. 173 der bundesrätlichen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 vor; der Wein dürfe nur unter der Bezeichnung « Rotwein » ausgeschenkt werden. Beim « Weissen Tafelwein » und Gericllts;hllld. N0 44. 307 beim « Waadtländer » handle es sich überhaupt nicht um rein gehaltene, sondern um gestreckte Weine. Auf Grund dieses Berichts beschloss der Regierungsrat des Kantons Uri am 13./26. März 1915 die Ueberweisung der Firma A. Bächler & Oie, wegen Zuwiderhandlung gegen die erwähnte Verordnung, an den Strafrichter, und am 29. März 1915 lud die Staatsanwaltschaft Uri sie, unter Angabe des vorstehenden Tatbestandes als ~ Klage I), auf den 3. Mai 1915 zur Verhandlung vor Kreisgericht Uri vor. Hierauf bestritt die Firma in Zuschriften ihrer Vertreter an die Staatsanwaltschaft vom 3. und 20. April 1915 die Zuständigkeit des Urner Richters und verlangte, die ergangene Vorladung sei, nötigenfalls durch Revision des regierungsrätlichen Ueberweisungsbeschlusses, aufzuheben und die Angelegenheit an das thurgauische Verhörrichteramt zu verweisen, wo bereits eine allseitige Strafunterbuchung I) wegen ihres Weinhandels gegen sie anhängig sei. Die Staatsanwaltschaft gab dem Regierungsrat von dieser Einsprache Kenntnis und ersuchte um rechtzeitige Mitteilung seiner Verfügung. Eine solche erfolgte jedoch vor dem angesetzten Verhandlungstermin nicht. Als die Firma A. Bächler & Oie zur Verhandlung vom 3. Mai 1915 nicht erschien, beschloss das Kreisgericht gemäss dem Antrage der Staatsanwaltschaft, die sich in rechtlicher Hinsicht auf die Art. 41, 48 und 50 des Lebensmittelgesetzes und die Art. 162 Abs.1, 173 und 192 der Lebensmittelverordnung berief, es sei jene « wegen Uebertretung des » Art. 173 eingangs erwähnter Verordnung in contumaciam ) verurteilt zu 70 Fr. Busse, 2 Fr. Gerichtsgeld und zur » Zahlung der untersuchungskosten von 36 Fr. • ) Erst mit Beschluss vom 22. Mai 1915

stellte der Regierungs- rat so dann fest, der Einsprache der Firma A. Bächler & Oe habe keine Folge gegeben werden können, da « als Ort der Deliktshandlung bzw. wo der Erfolg eintrat I), im vorliegenden Falle GÖschenen. wohin der Wein ge- 308 Staatsrecht. liefert und wo die Probe entnommen worden sei, be- zeichnet werden müsse; übrigens sei die Einsprache zu- folge des kreisgerichtlichen Urteils vom 3. Mai 1915 ge- genstandslos geworden. Diese beiden Entscheidungen wurden der Firma A. Bächler & Oe in der Weise zur Kenntnis gebracht, dass die Staatskassaverwaltung Uri sie mit Schreiben vom 31. Mai 1915 unter Betreibungsandrohung zur Zahlung der laut « Strafliste» des Kreisgerichts Uri vom 3. Mai 1915 dem Kanton schuldigen (einzeln aufgeführten) Br- träge von zusammen 108 Fr. aufforderte und dazu in einer Fussllote bemerkte, die Einsprache ihrer Vertreter sei durch Regierngsbeschluss vom 22. Mai 1915 als unbegründet erklärt worden. B. -- Mit Eingabe ihrer Vertreter vom 21. .Juli 1915 hat die Firma A. Bächler & Oe « gegen den Entscheid des Kreisgerichts Ud vom 3. Mai und des Regierungs- rates Uri vom 22. Mai 1915,) den staatsrechtlichen Re- kurs an das Bundesgericht ergriffen. mit dem Antrage, das angefochtene Urteil und die gegen sie im Kalltoll Uri angehobene Strafuntersuchung seien aufzuheben. Zur Begründung wird unter Berufung auf Verletzung der Arl. 4 und 58 BV vorgebracht, die in Fragt' kom- mendell Delikte, speziell die Uebertretung des Art. 173 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914, seien in Kreuzlingen begangen worden und deshalb dort zu beurteilen, was durch Ueberweisung der vorliegenden Aktt:n an das thurgauische Yerhörrichteramt veranlasst werden möge; tatsächlich habe die thurgauische Unter- suchungsbehörde schon gegen Ende Dezember 1914 eine • Haupt- und Staatsuntersuchung » gegen die Rekurrentin angehoben, wobei insbesondere von allen ihren \VeincII Proben entnommen worden seien, deren Prüfung noch andaure; die einzelnen Wein lieferungen der Rekurrentin nach auswärts, wie eine solche hier beanstandet werde, seien nur die Ausstrahlungen der ihr an ihrem Geschäfts- sitze zur Last gelegten Delikte. Gerichtsstand. N° 44. 309 C. - Im Auftrage des Kreisgerichts Uri und des Re- gierungsrates des Kantons Uri hat die ernerische Staats- anwaltschaft sich wesentlich wie folgt vernehmen lassen: Die Rekurrentin habe schon durch die Vorladung vom 29. März 1915 von der sie in Anklagezustand versetzen- den Verfügung des Regierungsrates Kenntnis erhalten und hätte hiegegen schon damals Beschwerde führen können. Durch ihr Wiedererwägungsgesuch gegenüber dieser Verfügullg sei die Rekursfrist nicht verlängert worden; zudem könne der Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 1915 auch deswegen nicht angefochten werdell, weil ihm zufolge des vorangegangenen materiellen Ent- scheidendes des Kreisgerichts Uri jede praktische Bedeutung abgehe. Die Anfechtung des kreisgerich- l- chen Ent- scheidendes selbst aber sei unbegründet. Der Wempallscher. den schon das Urner Landbuch mit Strafe bedroht habe, müsse nach althergebrachter, praktischer und gesunder Rechtsanschauung, an der die Bundesverfassung nichts fieändert habe, auch da zur Rechenschaft gezogen \Vel:- den können, ""0 die Panscherei wirksam geworden sei. Diesem praktischen Sinne des alten Rechtes sei denn auch das Bundesgericht gefolgt (AS 40 I N° 12 S. 10X Ir.). Da hier keine thurgauisc~e Beh~rder interveniert habe, liege ein Kompetenzkonflikt ZWeier h.antone meht vor. Auch habe die Rekurrentin nicht einmal behauptet. wegen des gleichen Yergehens zweimal in ~ntersu~llung gezogen worden zu sein; vielmehr e:-gebe SICH aus Ihrem Verlangen, die Gösehener Affäre Sei zur Unt~rsuchullg an den thurgauischen Yerhörrichter zu überweIsen, dass dieser sich damit noch nicht befasst habe, dass also das hierauf bezügliche Untersuchungsverfahren in Uri jeden- falls zuerst eröffnet worden sei. Demnach werde bean- tragt, {, es sei die Rekursbeschwerde al~ unb~gründet ab- zuweisen bzw. es sei auf dieselbe mcht

emzutreten .. , D. - Der Verh rrichter des Kantons Thurgau hat auf Anfrage des Instruktionsrichters am 6 .. September 1915 mitgeteilt: Die Untersuchung gegen die Inhaber 310 Staatsrecht. der Firma A. B chler & Oe, die Mitte Dezember 1914 er ffnet worden sei, gehe jetzt ihrem Abschlusse entgegen. S mtliche Weine der Firma seien untersucht worden, und es werde sowohl wegen Uebertretung des Kunstweinverbotes, als auch wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 173 der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 in einer ganzen Anzahl von F llen Ueberweisung stattfinden. Der spezielle Tatbestand, welcher Gegenstand der Beurteilung durch das Kreisgericht Uri gebildet habe, sei in der thurgauischen Untersuchung nicht releviert worden. Es sei aber mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die in G schenen beanstandeten Weine identisch seien mit solchen, die im Thurgau Gegenstand der strafrechtlichen Beurteilung bilden werden, da hier die s mtlichen offenen Waadt nder und die s mtlichen offenen Hallauer der Firma, sei es als Kunstwein, sei es wegen falscher Deklaration, beanstandet worden seien. Das Bundesgericht zieht in Erw gung: 1. - Die Einrede der Rekursversp tung, worauf die Bemerkung in der Verurteilung der Urner Beh rden. die Rekurrentin h tte schon gegen ber der Vorladung vom 29. M rz 1915 Beschwerde f hren k nnen, in Verbindung mit dem Nichteintretensantrage, abzuzielen scheint, entbehrt der Begr ndung. Im Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Lebensmittelpolizei besteht nach dem allgemeinen Grundsatz des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852  ber die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, dem die Spezialbestimmung in Art. 51 des eidg. Lebensmittelpolizeigesetzes vom 8. Dezember 1905 (LMPG) entspricht, zwischen den Kantonen keine weitergehende Rechtshilfepflicht, als die, auf gestelltes Verlangen den Angeschuldigten auszuliefern oder den Vollzug des ausw rtigen Strafurteils zuzusichern. Solche Rechtshilfe hat aber vorliegend der Kanton Uri vom Kanton Thurgau Gerichtsstand. N  44. 311 nicht verlangt, und es ist demnach das vom Kreisgericht Uri erlassene Kontumazialurteil im Kanton Thurgau nicht ohne weiteres vollstreckbar. Unter diesen Umst nden durfte sich die Rekurrentin gegen ber der Vorladung vom 29. M rz 1915 mit ihrer Bestreitung der Kompetenz des Urner Richters begn gen und hatte keine Veranlassung, sich gegen das Verfahren der Urner Beh rden im Wege des staatsrechtlichen Rekurses zur Wehr zu setzen, bevor das im Kanton Uri ergangene Urteil gegen sie im Kanton Thurgau vollzogen werden wollte. Gegen ber dem im Schreiben der Staatskassaverwaltung Uri vom 31. Mai 1915 liegenden Versuche des Urteilsvollzuges aber ist der Rekurs rechtzeitig erhoben worden. 2. - Gegenstand der Anfechtung bildet die strafrechtliche Verfolgung der Rekurrentin im Kanton Uri, die zum Erlasse des kreisgerichtlichen Kontumazialurteils vom 3. Mai 1915 gef hrt hat; bestritten wird die Ortlichkeit der Urner Beh rde in der Angelegenheit. Nun beschl gt der dem Kreisgericht Uri zur Beurteilung  berwiesene Straf tatbestand den gem ss Art. 64 LMPG in Titel XIII der bundesr tlichen Ausf hungsverordnung vom 8. Mai 1914 n her geregelten Verkehr mit Wein, n mlich einerseits die hinsichtlich des Produktionsortes unwahre Bezeichnung von Wein (Zuwiderhandlung gegen Art. 173 der Verordnung), und andererseits die Verwendung der zusatzlosen Bezeichnung «Wein» f r nicht rein gehaltene sondern «gestreckte» d. h. gallisierte Weine (Zuwiderhandlung gegen Art. 172 Abs. 1 in Verbindung mit den Art. 192 und 194 der Verordnung). Im Dispositiv seines Urteils spricht das Kreisgericht allerdings nur von Uebertretung des Art. 173. Allein der vom Gericht zum Urteil erhobene Antrag der Staatsanwaltschaft st tzt sich auch auf die Art. 172 Abs. 1 und 192. Es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, dass das Gericht tats chlich den ganzen  berweisungstatbestand betraf und lediglich aus Versehen das Dispositiv

unvollständig formuliert hat. Dieser Tatbestand fällt laut Art. 283 der AS 41 I - 1915 21 312 Staatsrecht. Verordnung unter die « Strafbestimmungen » des Gesetzes~ zu denen (Titel II : Art. 36-53 LMPG) auch die in den Art. 50 und 51 enthaltenen Gerichtsstandsnormen gehören. Die streitige Gerichtsstandsfrage ist somit keine solche des kantonalen Strafprozessrechts, die der bundes- gerichtlichen Kognition nur aus dem von der Rekurrentin geltend gemachten Gesichtspunkte der Art. 4 und 58 BV unterstehen würde. Massgebend für ihre Beantwortung sind vielmehr ausschliesslich die erwähnten bundesgesetz- lichen VO'schrifttn, über deren Anwendung das Bundes- gericht als Staatsgerichtshof nach Art. 52 LMPG direkt zu befinden hat. Und zwar sind diese Vorschriften schon von Amtes wegen, trotzdem die Rekurrentin sie nicht angerufen hat. zu berücksichtigen, da es sich im vor- liegenden Falle der S ach e n ach um einen inter- kantonalen Kompetenzkonflikt handt-It, den als solchen der BUlldesstaatsgerichtshof unabhängig VOll den Rechts- auffassungen der Parteien zu entscheiden berufen ist. Dabei fällt in Betracht: Nach Art. 50 LMPG hat die strafrechtliche Verfolgung der Lebensmittelpolizeiver- gehen « entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am vVohnOit des Angeschuldigten» zu erfolgen; « in keinem Falle dürfen für das gleiche Ye[- gehen mehrere strafrechtliche. Verfolgungen einireten 1>. sondern das Verfahren ist « an dem Orte durchzuführen. an welchem es zuerst eröfi'net wurde l), wobei Gehülfen und Begünstiger stets in das Verfahren gegen den Haupt- urheber mit einzubeziehen &ind. Diese Einheit des Ver- fahrens wird anschliessend, in Art. 51, speziell bei in te - k an ton ale r Zuständigkeitskonkurrenz ausdf ücklich vorgesehen sowohl für den Fall der Mittäten.chaft (wenn {( ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen l) worden ist, hinsichtlich « aller Mitschuldigen » : Abs. 1), als auch für den Fall der Vergehellskonnexitüt (wenn « ehl Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt l) hat: Ab. 2). Dagegen erwähnt das Gesetz nicht besonders den hier gegtbelien Fall, in wel- Gerichtsstand. Na 44. 313 ehern ein Vergehen von ein em Täter in der Weise begangen worden ist, dass sich die strafbare Tätigkeit im Gebiete mehr als eines Kantons abgespielt hat. Nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 50 darf jedoch auch in diesem Falle nur ein e Strafverfolgung eintreten. Schwierigkeiten bietet bei solchen Tatbf'ständen lediglich die Bestimmung des Begehungsortes, indem es sich fragen kann, ob dieser nur an ein emder durch die strafbare Tätigkeit berührten Orte - etwa an demjenigen der Hau p t tätigkeit - oder überall da anzunehmen sei. wo irgend ein Merkmal des Straf tatbestandes verwirk- licht worden ist. Als Begehungsort aber kommt nach der Natur der Zuwiderhandlungen gegen die Lebensmittel- polizeivorschriften über den Verkehr mit Wein; weil diese Vorschriften zum Schutze der Konsumenten aufgestent sind, vorab der Ort in Betracht, an den der Wein zum (unmittelbaren oder bloss mittelbaren) Konsum geliefert worden ist. Folglich muss vorliegend in jedem Falle - nach den beiden erwähnten Aufi'assungen - Göschenen, wohin die beanstandeten Weine, zu dortiger Verwendung für den Konsum, unter angeblich vorschriftswidriger Bezeichnung geliefert worden sind, als Begehungsort angesehen und aus diesem Gesichtspunkte allerdings die Zuständigkeit der Urner Behörden zur Strafverfolgung als an sich gegeben anerkannt werden. Allein die gleiche Zuständigkeit auch der thurgauischen Strafbehörden steht schon im Hinblick auf den Sitz der Rekurrenfin und Wohnort ihrer Teilhaber in Kreuzlingen (also auch wenn daselbst, wo die ange:lich vorschriftswidrige Bezeichnung und Fakturierung du beanstandeten Weine stattgefunoen hat, deswegen kein Begehungsort anzunehmen \väre) ausseI' Frage. Gemäss Art. 50 LMPG entscheidet somit über die Berechtigung zur Aus ü b II n g dieser Zustän- digkeit die Priorität der Untersuchungseröfi'nung. In dieser Hinsicht

steht aktenmässig fest, dass, während die das Urner Strafverfahren gegenüber der Rekurrentin einleitende Untersuchungsmassnahme erst von Anfangs 1914 Staatsrecht. Februar 1915 datiert, im Kanton Thurgau schon seit Mitte Dezember 1914 eine den Weinhandel jener betreffende allgemeine Strafuntersuchung schwebt. Diese umfasst zwar, laut Mitteilung des Verhörrichters, die den Gegenstand des Verfahrens im Kanton Uri bildende Göschener Weinlieferung als solche nicht; doch darf nach ihrer, vom Verhörrichter bestätigten Ausdehnung auf das gesamte Weinlager in Kreuzlingen, wobei dessen sämtliche « Hallauen und « Waadtländen Weine wegen unrichtiger Herkunftsbezeichnung oder als nicht rein gehalten (Kunstweine) beanstandet worden sind, unbedenklich angenommen werden, dass die in Göschenen erfolgten Beanstandungen dem Vergehenstatbestande nach - weil auch in Kreuzlingen noch vorhandene Weine betreffend - darin inbegriffen sind. Bei dieser Sachlage aber geht es schlechterdings nicht an, mit Bezug hierauf den Urner Behörden die Priorität der Strafverfolgung zuzuerkennen. Es kann sich fragen, ob nicht schon durch den gesetzlichen Vergehensbegriff des « in Verkehr bringens » sämtliche Lieferungen eines bestimmten, den Art. 172 oder 173 der bundesrätlichen Verordnung vom 8. Mai 1914 nicht entsprechenden Weines, obschon jede derselben alle Merkmale des betreffenden Vergehens aufweist, gleichwohl zu einem einheitlichen, am Ver- sendungs- oder an einem der verschiedenen Lieferungs- orte insgesamt zu beurteilenden Straf tatbestande, also zu einem Vergehen im Sinne des Art. 51 Abs. 1 LMPG, zusammengefasst werden. (Vergl. zu der dem Art. 50 des Gesetzes entsprechenden Bestimmung des nationalrätlichen Kommissionsentwurfes - Art. 33 - das Votum Gottofrey, der unter den Tatbestand des Art. 51 Abs. 1 - des damaligen Art. 33 bis - ausdrücklich auch diesen Fall subsumiert hat : Amtl. Stenogr. Bulletin der Bundesversammlung, 1904, S. 89/90.) Unzweifelhaft aber ergibt sich die Vorschrift einheitlicher Beurteilung solcher Einzelvergehen aus Art. 51 Abs. 2 LMPG; denn zufolge der Gleichartigkeit ihres Gegenstandes Gerichtsstand. N° 44. 315 (Wein des gleichen Vorrates) erscheinen dieselben als « zusammenhängend » im Sinne dieser Gesetzesbestimmung. Deshalb muss die erste Untersuchungseröffnung hinsichtlich dieses Vergehenstatbestandes die Priorität für die Gesamtheit der feststellbaren einzelnen Vergehen begründen, also die Attraktion der Zuständigkeit auch für diejenigen Einzelvergehen bewirken, welche nachträglich anderweitig zuerst erfasst werden, da anders ja der Wille des Gesetzes, mehrfache Bestrafungen für zusammenhängende Vergehen auszuschliessen, nicht verwirklicht würde. Erweist sich demnach vorliegend die Durchführung des besonderen Strafverfahrens im Kanton Uri neben dem früher eröffneten allgemeinen Strafverfahren des Kantons Thurgau als bundesrechtlich nicht statthaft, so muss das angefochtene Kontumazialurteil des Kreisgerichts Uri, und zwar in allen seinen Wirkungen - nicht etwa nur hinsichtlich seiner Vollstreckbarkeit ausserhalb des Kantons Uri - aufgehoben und die Beurteilung des ihm zu Grunde liegenden Tatbestandes den thurgauischen Strafbehörden überwiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass das Kontumazialurteil des Kreisgerichts Uri vom 3. Mai 1915 aufgehoben und der Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen wird, die Strafanzeige der Urschweizerischen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt Brunnen gegen die Rekurrentin vom 8. März 1915 dem Verhörrichter des Kantons Thurgau in Frauenfeld zu überweisen.